



**NOMINATION AND COMPENSATION  
COMMITTEE CHARTER  
DER ORIOR AG**

**EXCELLENCE IN FOOD**

ORIOR AG – DUFOURSTRASSE 101 – 8008 ZÜRICH – WWW.ORIOR.CH

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Befugnisse
3. Organisation
4. Aufgaben und Pflichten
5. Berichterstattungspflichten
6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 10. Juli 2020 vom Verwaltungsrat genehmigt.

## 1. Zweck

Das Nomination and Compensation Committee (das «**Committee**») ist ein ständiger Ausschuss gemäss Art. 4.2 des Organisationsreglements, der formell vom Verwaltungsrat eingesetzt wird. Seine Hauptaufgabe besteht in der Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Entscheidungsprozesse und der Beschlussfassung sowie bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht.

Das Committee erfüllt in seiner Organisation sowie in seinem Aufgabenbereich sämtliche Anforderungen eines Vergütungsausschusses im Sinne von Art. 7 der VegüV und Art. 23 der Statuten der Gesellschaft.

Soweit dieses Charter keine Regeln enthält, ist das Organisationsreglement entsprechend anwendbar.

## 2. Befugnisse

Das Committee hat zur Ausübung der hier festgelegten Aufgaben uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Informationen. Es ist befugt, zur angemessenen Erledigung seiner Aufgaben von allen Mitarbeitenden der Gesellschaft die dazu erforderlichen Informationen einzuholen und nach Bedarf Mitglieder des Verwaltungsrats oder andere Mitarbeitende zwecks Befragung zu Committee Sitzungen einzuladen.

Das Committee ist befugt, geeignete externe Berater beizuziehen, die es bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Das Committee legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen zum Beschluss vor.

## 3. Organisation

Das Committee besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Committee werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Mehrzahl der Mitglieder hat unabhängig und nicht leitend zu sein.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Committee den Vorsitzenden.

Das Committee trifft sich auf Einberufung des Vorsitzenden zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen jährlich. Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Sitzungen einberufen.

Committee-Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können Mitglieder der Konzernleitung sowie andere Gäste eingeladen werden.

## 4. Aufgaben und Pflichten

Das Committee hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Sicherstellung der langfristigen Planung geeigneter Ernennungen für die Positionen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung; sowie die grundsätzliche Managemententwicklung und Nachfolgeplanung, damit die Gesellschaft die besten Führungs- und Managementtalente sichern kann;
- Vorschlag zur Ernennung von Kandidaten für die Besetzung vakanter Positionen im Verwaltungsrat oder die Position des CEO;
- Auf Vorschlag des CEO, Ernennung von Kandidaten für die Konzernleitung;
- Empfehlung an den Verwaltungsrat über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und entsprechende Suche geeigneter Kandidaten;
- Feststellung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Empfehlung an den Verwaltungsrat, ob ein Verwaltungsratsmitglied bei Ablauf seiner Amtsdauer erneut bestellt werden soll;
- Empfehlung der Einstellungsbedingungen des CEO und der Mitglieder der Konzernleitung an den Verwaltungsrat;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung von Grundsätzen für die Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung im Rahmen der gesetzlichen und statutari-schen Vorgaben;
- Regelmässige Überprüfung des Vergütungssystems der Gesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten und Reglement sowie der Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Vergütung;
- Prüfung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der generellen Vergütungsregelung für Arbeitnehmer und den Praktiken der Personalverwaltung der Gesellschaft;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Beträge der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats über Bemessungskriterien von qualitativen und quantitativen Zielen für die Berechnung der variablen Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Beträge der fixen und variablen Vergütung an den CEO;
- Auf Vorschlag des CEO Empfehlung zuhanden des Verwaltungsrats für die Beträge der fixen und variablen Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung;
- Auf Vorschlag des CEO Bewilligung der fixen und variablen Vergütung an die Mitglieder der Erweiterten Konzernleitung sowie allen leitenden Angestellten und Schlüsselpersonen, die direkt an den CEO Bericht erstatten;
- Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats;
- Empfehlung an den Verwaltungsrat über die Gewäh-rung von Optionen oder sonstigen Wertpapieren, einschliesslich Mitarbeiter-Aktienbeteiligungsprogrammen, für Mitarbeitende aller Organisationsstufen;
- Prüfung weiterer Angelegenheiten auf Verlangen des Verwaltungsrats;
- Vornahme aller weiteren Handlungen, welche ihm durch Gesetz, Statuten oder Reglement zugewiesen werden;
- Überprüfung der eigenen Leistung und Wirksamkeit sowie Abgabe von Empfehlung an den Verwaltungsrat betreffend erforderliche Änderungen.

## 5. Berichterstattungspflichten

Das Committee führt Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse aller Sitzungen, einschliesslich der Namen aller Anwesenden. Das Protokoll der Sitzungen wird am Sitz der Gesellschaft abgelegt und kann von jedem Mitglied des Committee eingesehen werden. Mitglieder des Verwaltungsrats können, sofern kein Interessenskonflikt besteht, jederzeit beim Vorsitzenden des Committee Einsicht erhalten.

Das Committee kann durch dessen Vorsitzenden jederzeit Informationen vom CEO bzw. vom CFO über alle relevanten Punkte aus Art. 4 dieses Charters verlangen.

Das Committee kann dem Verwaltungsrat auf sämtlichen Gebieten innerhalb seines Aufgabenbereichs, bei denen Massnahmen oder Verbesserungen notwendig sind, seine angemessen erscheinenden Empfehlungen unterbreiten.

Der Vorsitzende des Committee nimmt entsprechend vorbereitet an der ordentlichen Generalversammlung teil, um gegebenenfalls die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Konzernleitung zu erläutern sowie um allfällige während der Generalversammlung aufgeworfene Fragen bezüglich der Aktivitäten des Committee zu beantworten.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Charter tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt sämtliche vorangegangene Nomination and Compensation Committee Charter der ORIOR AG.